

**Richtlinie und
Durchführungsbestimmungen
für das
Integrierte Praktische Studiensemester
der
Bachelor-Studiengänge**

**Technische Informatik (TI)
Wirtschaftsinformatik (WIN)
IT Security (IT-Sec)**

Praktikantenämter:

**Technische Informatik
Prof. Dr. Kurz**

**Wirtschaftsinformatik
Prof. Dr. Hower**

**IT Security
Prof. Dr. Heer**

Inhalt:

	Seite
1. Allgemeines	3
2. Auszüge der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge zum integrierten praktischen Studiensemester	4
2.1 Bestimmungen aus § 8 zum integrierten praktischen Studiensemester	4
2.2 Bestimmungen aus § 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen zum integrierten praktischen Studiensemester	5
2.3 Ergänzende Bestimmungen aus § 42a Technische Informatik, § 42b Wirtschaftsinformatik und § 50 IT Security	5
3. Integriertes praktisches Studiensemester	7
3.1 Ablauf	7
3.2 Betriebliche Ausbildung	7
3.3 Blockveranstaltungen	9
4. Durchführungsbestimmungen für das integrierte praktische Studiensemester	10
4.1 Ausbildung	10
4.2 Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsnachweis und Rechtsstatus	11
4.3 Berichte und Vortrag	12
5. Kommunikation und Organisation im Praktikantenamt	12
5.1 ILIAS-Lernplattform zur Organisation des IPS	12
5.2 Zuständigkeiten	13
5.3 Sprechzeiten	13
Anlagen:	
(1) Vorschlag zu Inhalt und Gliederung des Praxisberichts zum integrierten praktischen Studiensemester	14
(2) Merkblatt zur Vertraulichkeitsbehandlung	15

1. Allgemeines

Gemäß ihres Bildungsauftrags bereitet die Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Lehre und Studium die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor, das die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordert und die dafür notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Dafür ist nach § 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für Bachelorstudiengänge eine berufspraktische Ausbildung in Form eines integrierten praktischen Studienseesters vorgeschrieben, das mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abgestimmt ist.

Praxisbezug bedeutet dabei neben einer Vermittlung von Kenntnissen und Erfahrungen der fachlichen Praxis auch die Darstellung und das Erleben des wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Betriebsgeschehens sowie der gegenseitigen Wechselwirkungen. Aus diesem Grund ist das praktische Studienseester außerhalb der Hochschulen und vorzugsweise an Projekten der Arbeitswelt zu erbringen. In dem integrierten praktischen Studienseester werden theoretische und praktische Inhalte miteinander verbunden.

Während des integrierten praktischen Studienseesters ist der/die Studierende Hochschulangehöriger/e.

Die hier vorliegende Richtlinie und Durchführungsbestimmungen für das integrierte praktische Studienseester der Bachelorstudiengänge Technische Informatik, Wirtschaftsinformatik und IT Security sollen den Ablauf, die Ziele und Inhalte der praktischen Ausbildung ergänzen und zusammenfassen.

2. Auszüge der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge zum integrierten praktischen Studiensemester

2.1 Bestimmungen aus § 8 Integriertes praktisches Studiensemester

- (1) Im integrierten praktischen Studiensemester findet ein Teil des Studiums in einer Einrichtung der Berufspraxis (nachfolgend Praxisstelle genannt) unter der fachlichen Betreuung eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfers statt.
- (2) Die Hochschule arbeitet in allen die Ausbildung der Studierenden im integrierten praktischen Studiensemester betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Hochschulinterner Ansprechpartner der Praxisstellen ist das zuständige Praktikantenamt.
- (3) Die Festlegung, in welchem Semester das integrierte praktische Studiensemester abzuleisten ist, wird im Besonderen Teil geregelt. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes auf Antrag des Studierenden über eine Verlegung in ein anderes Semester.
- (4) Die **Beschaffung eines Platzes** für das integrierte praktische Studiensemester **obliegt den Studierenden**. Die Praxisstelle ist vom Studierenden dem Praktikantenamt vorzuschlagen. Dessen Leiter prüft, ob die vorgeschlagene Praxisstelle im Hinblick auf die übrigen Teile des Studiums inhaltlich geeignet ist (vgl. § 29 (4), Satz 5, Nr. 1 LHG). Ist dies der Fall, genehmigt er für den jeweiligen Einzelfall die Praxisstelle. Eine Ablehnung ist dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitzuteilen. Er kann der Ablehnung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Praktikantenamt widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (5) Das bei der Praxisstelle zu absolvierende Studium beträgt in der Regel 95 in Vollzeit abgeleistete Anwesenheitstage. Über die Ausbildung während des integrierten praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen **schriftlichen Bericht (Praxisbericht)** zu erstellen und diesen von der Praxisstelle und dem festgelegten Prüfer bestätigen zu lassen. Der Praxisbericht ist spätestens in der ersten Vorlesungswoche des dem integrierten praktischen Studiensemester folgenden Semesters beim Praktikantenamt abzugeben. Die Abgabe eines von der Praxisstelle noch nicht bestätigten Praxisberichtes ist für die Einhaltung der Abgabefrist hinreichend.
- (6) Unmittelbar im Anschluss an die Tätigkeit bei der Praxisstelle stellt diese einen **Tätigkeitsnachweis und/oder ein Zeugnis** aus, worin Art und Inhalt, Beginn und Ende der Tätigkeit und die Anzahl der in Vollzeit absolvierten Anwesenheitstage angegeben sind. Auf der Grundlage des Praxisberichtes und der o. a. Nachweise der Praxisstelle wird entschieden, ob der Studierende die Ausbildung in der Praxis erfolgreich abgeleistet hat. Wird die Ausbildung in der Praxis nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann sie einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamtes. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das integrierte praktische Studiensemester ist erfolgreich absolviert, wenn die Ausbildung in der Praxis erfolgreich abgeleistet wurde und alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die diesem Studiensemester zugeordnet sind, bestanden sind.
- (7) Während des integrierten praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen gewechselt werden. Der Studierende kann den Wechsel mittels Schreiben unter Nennung der Gründe und Beifügen des Vertragsentwurfs der Folgestelle beim Praktikantenamt beantragen. Erst nach Erhalt der Genehmigung kann der Wechsel erfolgen. Es gelten die Mitteilungs- und Widerspruchsmöglichkeiten des Absatzes (4).
- (8) Die Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen im praktischen Studiensemester ist im Besonderen Teil geregelt (vgl. § 19 Abs. 4).

2.2 Bestimmungen aus § 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen zum integrierten praktischen Studiensemester

- (1) Die Studierenden müssen zur Teilnahme an den im Besonderen Teil vorgeschriebenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen angemeldet sein. Im Urlaubssemester sind die Anmeldung zu sowie die Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen nicht möglich.

Die Anmeldung erfolgt automatisch durch das Zentrale Prüfungsamt (s. Pos. 2)

2. im integrierten praktischen Studiensemester

- zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Pflichtmodule, die dem praktischen Studiensemester zugeordnet sind.

Durch Antrag des Studierenden an das Zentrale Prüfungsamt erfolgt die Anmeldung (s. Pos.4)

4. im integrierten praktischen Studiensemester

- zu den noch nicht erfolgreich abgeleisteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus vorangegangenen Semestern,
- zu Modulteilprüfungen von Lehrveranstaltungen, die einem höheren theoretischen Studiensemester zugeordnet sind als dem, in dem der Studierende eingeschrieben ist, sofern die gegebenenfalls erforderlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 nachgewiesen sind.

Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird die zu prüfende Person mit der Anmeldung zu der jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfung zugelassen. Der Rücktritt von Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist in § 20 geregelt.

2.3 Ergänzende Bestimmungen aus § 42a Technische Informatik, § 42b Wirtschaftsinformatik und § 50 IT Security

a) zu § 8 Integriertes praktisches Studiensemester

Abs. 3

Das integrierte praktische Studiensemester (IPS) findet in der Regel im **sechsten** Semester statt. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein Wechsel der Arbeitsstelle ist mit dem Praktikantenamtsleiter des jeweiligen Bachelorstudiengangs abzustimmen. Es gelten die Mitteilungs- und Widerspruchsmöglichkeiten von § 8 Abs. 4. Die Regelungen nach Abs. 5 bleiben davon unberührt.

Das IPS umfasst **90 bis 100 Präsenztage im Betrieb**. Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Projekte aus dem Berufsfeld und Inhalt des Studiengangs mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.

Neben dem IPS ist das Modul **Berufsfertigkeit** zu belegen, welches sich aus den folgenden Teilen zusammensetzt:

Vorbereitende Blockveranstaltung an der Hochschule

Die vorbereitende Blockveranstaltung findet in der Regel nach dem Prüfungszeitraum des dem integrierten praktischen Studiensemester vorausgehenden Semesters an der Hochschule statt. Die Teilnahme an der vorbereitenden Blockveranstaltung ist Pflicht.

Nachbereitende Blockveranstaltung an der Hochschule

Die nachbereitende Blockveranstaltung findet in der Regel zu Beginn des dem integrierten praktischen Studiensemester nachfolgenden Semesters an der Hochschule statt. Die Studierenden berichten in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihre berufspraktische Tätigkeit. Die Teilnahme an der nachbereitenden Blockveranstaltung ist Pflicht. In den Richtlinien und Durchführungsbestimmungen für das integrierte praktische Studiensemester sind weitere Einzelheiten festgelegt.

Abs. 8

Die Teilnahme an insgesamt maximal drei Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die nicht Regelveranstaltungen des integrierten praktischen Studiensemesters sind, ist im integrierten praktischen Studiensemester möglich (vgl. § 19 Abs. 4). Dabei sind Wiederholungsprüfungen zunächst, sodann Erstversuche aus vergangenen Semestern und schließlich Erstversuche kommender Semester zu absolvieren. Hierfür muss der Studierende sich beim zentralen Prüfungsamt anmelden.

b) zu § 14 Abs. 2 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Semesters drei und höher darf nur erfolgen, wenn mindestens 30 ECTS-Punkte aus den Semestern 1. und 2. erworben wurden.

Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Semesters 5. und höher darf nur erfolgen, wenn alle ECTS-Punkte aus den Semestern 1. und 2. erworben wurden.

Die Bachelor-Thesis kann frühestens begonnen werden wenn alle Module der Semester 1. bis 5. erfolgreich abgeschlossen wurden und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des IPS vorliegt.

Anmerkung

Der/die Studierende wird an den Prüfungstagen durch die Ausbildungsstelle freigestellt; die Vorbereitung gehört nicht zum Inhalt des integrierten praktischen Studiensemester.

3. Integriertes praktisches Studiensemester

3.1 Ablauf

Das integrierte praktische Studiensemester wird im **sechsten** Semester als Teil des Hauptstudiums abgeleistet. Dabei werden die bisher im Studium erworbenen Qualifikationen durch die Bearbeitung von geeigneten Projekten aus dem Gebiet des jeweiligen Studienganges (Technischen Informatik, Wirtschaftsinformatik, IT Security) angewandt und vertieft. Das praktische Studiensemester wird durch Blockveranstaltungen der Hochschule vor- und nachbereitend ergänzt (s. StuPO der jeweiligen Studiengänge).

Gesamtdauer:

- betriebliche Ausbildung: 90 bis 100 Tage mindestens 90 Tage in Vollzeit abgeleistete Anwesenheitstage (Präsenztage)
- vorbereitende Blockveranstaltungen: bis zu einer Woche
- nachbereitende Blockveranstaltungen: bis zu einer Woche

Die vorbereitenden Blockveranstaltungen finden in der Regel in der ersten Woche nach Prüfungsende des fünften Semesters statt, die nachbereitenden Blockveranstaltungen zu Beginn des siebten Semesters.

3.2 Betriebliche Ausbildung

Ziel der betrieblichen Ausbildung:

Der/die Studierende soll Projekte der Informatik mit der Ausrichtung des jeweiligen Studienganges kennenlernen und möglichst selbständig sowie mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten fachlich fundiert bearbeiten. Dabei sollen neben den jeweiligen fachlichen Belangen auch ethische Aspekte berücksichtigt werden. Die praktische Tätigkeit dient der Ergänzung des Studienwissens durch Anschauung und Anwendung in der Praxis sowie der Entscheidungshilfe in der Wahl der Wahlpflichtmodule sowie der Bachelor-Thesis des Vertiefungsstudiums und des späteren Tätigkeitsfeldes.

a) Inhalte der betrieblichen Ausbildung für Technische Informatik

Bearbeiten von **Projekt- oder Teilprojektaufgaben** durch Mitarbeit bei der Planung und Entwicklung technischer Softwaresysteme sowie Hardware/Software-Komponenten durch Einsatz vernetzter Computer- und Softwaresysteme z.B. in:

- Systemanalyse und Projektierung,
- Entwurf und Implementierung,
- Simulation, Test, Dokumentation.

Ingenieurmäßige Mitarbeit und Bearbeitung von Aufgaben zur Technischen Informatik in der Entwicklung von Produkten und Prozessen, der Produktion, der Qualitätssicherung, im technischen Vertrieb und der IT-Sicherheit z.B. in:

- Planung, Implementierung und Test von Informations- und Kommunikationssystemen, Rechnernetzen, Netzwerkmanagement und Datensicherung,
- Computer-Aided-Anwendungen im Bereich Modellierung und Simulation,
- Produktionsplanung und -steuerung (PPS), Logistik,
- Anwendungen der IT-Sicherheit.

Der/die Studierende soll in die Aufgaben-, Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche des Gesamtprojekts eingebunden sein. Er/Sie sollte im Rahmen der Praxistätigkeit die einzelnen Projektphasen von der Systemanalyse über Entwurf, Implementierung sowie Test und Dokumentation durch aktive Mitarbeit kennenlernen.

b) Inhalte der betrieblichen Ausbildung für Wirtschaftsinformatik

- Analysen und Konzepte zur Vorbereitung von Informatik-Projekten durchführen.
- Softwaresysteme konzipieren, entwerfen, entwickeln, prüfen und/oder einführen (z.B. verteilte und/oder webbasierte Anwendungen, eBusiness und/oder eLearning-Systeme).
- Datenbanken modellieren, Mengengerüste bestimmen und aufbauen.
- Integrierte betriebliche Informationssysteme bewerten, auswählen und/oder zum Einsatz bringen.
- Projektmanagement betreiben (Erstellung von Pflichtenheften, Projektplanung, -verfolgung, Meilensteinkontrolle).
- Softwaresysteme an betriebliche Belange anpassen (Konfiguration, Organisation, Schnittstellendefinition und -programmierung, Anwenderschulung, Benutzersupport).

und/oder

- Informatische Systeme konzipieren, modellieren und/oder implementieren.

Dabei tragen die Studierenden Verantwortung für die Form, den Umfang und die Qualität der eigenständig übernommenen Arbeit. Sie sehen und bewerten unternehmensweite und gesellschaftliche Zusammenhänge der eigenen Tätigkeit und zeigen ihre professionelle persönliche Qualifikation in der Zusammenarbeit mit Vorgesetzten und Kollegen.

c) Inhalte der betrieblichen Ausbildung für IT Security

Bearbeiten von **Projekt- oder Teilprojektaufgaben** durch Mitarbeit bei der Planung, der Analyse, dem Betrieb und/oder der Entwicklung informationstechnischer Systeme z.B. in:

- Systemanalyse und Projektierung,
- Sicherheitsanalyse und Sicherheitsentwurf,
- Entwurf und Implementierung von IT Systemen.

Ingenieurmäßige Mitarbeit und Bearbeitung von Aufgaben in der Entwicklung von Produkten und Prozessen, der Produktion, der Qualitätssicherung, im Betrieb informationstechnischer Systeme und in der IT-Sicherheit z.B. in:

- Planung, Implementierung, Überwachung und Test von Informations- und Kommunikationssystemen, Rechnernetzen, Netzwerkmanagement und Datensicherung,
- Entwicklung von Software für informationstechnische Systeme,
- Analyse, Planung, Umsetzung und Bewertung von technischen und/oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen,
- Anwendung der offensiven und defensiven Security-Methoden sowie der Forensik,
- Anwendungen der Informatik allgemein (auch ohne spezifischen Bezug zur IT Sicherheit).

Der/die Studierende soll in die Aufgaben-, Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche des Unternehmens eingebunden sein. Er/Sie sollte im Rahmen der Praxistätigkeit die Abläufe im Unternehmen durch aktive Mitarbeit kennenlernen. Die Anwendung der im Studium erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten soll im Vordergrund des Praxissemesters stehen. Ein Bezug der Tätigkeit zur IT-Sicherheit ist wünschenswert, jedoch keine Voraussetzung.

Praxisberichte:

Die ausgeführten Projektarbeiten sind fundiert und strukturiert im Praxisbericht zu dokumentieren sowie über Beiträge aus dem Selbststudium der einschlägigen Literatur zu ergänzen. Mit dem Beauftragten des Betriebes ist abzustimmen, inwieweit Inhalte der Dokumentation ganz oder teilweise Dritten zugänglich gemacht werden dürfen.

Weitere Einzelheiten zu den Praxisberichten siehe in den Anlagen (1) und (2):

- Vorschlag zu Inhalt und Gliederung des praktischen Studiensemesterberichts,
- Merkblatt zur Vertraulichkeitsbehandlung.

3.3 Blockveranstaltungen

Die Blockveranstaltungen haben zum Ziel, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz der Studierenden zu vertiefen. Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich soweit möglich auf die aktuellen Themenstellungen der Studiengänge abgestimmt. Sie erstrecken sich insbesondere auf folgende Themenbereiche:

a) Vorbereitende Blockveranstaltung (Dauer bis zu einer Woche):

Management und Dokumentation in der Projektarbeit

Lernziele:

- Effiziente Projekt- und Teamarbeit ist eine Voraussetzung für beruflichen Erfolg.
- Teilnehmer lernen Methoden kennen, mit denen Projekte zielgerichtet geplant, organisiert, kontrolliert und dokumentiert werden.
- Umsetzung der erlernten Methoden in kleinen Gruppen und an ausgewählten überschaubaren Aufgaben.

Inhalt:

- Was ist ein Projekt, was ist Projektmanagement, Zieldefinition eines Projektes,
- Formen der Projektorganisation und Projektkoordination, Projekt-Kick-off, Planung und Strukturierung von Projekten, Definition von Arbeitspaketen, Meilensteine, Ablaufplanung/Netzplantechnik,
- Projekt-Kostenplanung, Aufwandschätzung, Planoptimierung, Risikoanalyse, Projektsteuerung, Istdatenerfassung und -analyse,
- Projektarbeit unter den Gesichtspunkten des Qualitätsmanagements, Projektabschluss und -dokumentation.

b) Nachbereitende Blockveranstaltung (Dauer bis zu einer Woche):

Präsentationstechnik und Visualisierung

Lernziele:

- Methoden- und Sozialkompetenz zu vertiefen, insbesondere die Themenbereiche: Präsentation und Visualisierung.
- Lernen und üben, wie man eine erfolgreiche Präsentation vorbereitet und durchführt.
- Darstellung und Vermittlung der erarbeiteten Informatikkenntnisse aus der betrieblichen Praxiszeit in Form von Referaten.
- Sicherheit durch Übung im Vortrag informationstechnischer Zusammenhänge.

Inhalt:

- Strategie: was heißt präsentieren, was bewegt die Zuhörer, die eigenen Gedanken ordnen, Planen des Präsentationsablaufes, die Vorbereitung, Überzeugungsarbeit, Visualisierung, Medieneinsatz.
- Rhetorik: Redestruktur, Redetechnik und Körpersprache.

Referat:

- Informatikprojekte und persönliche Erfahrung aus der betrieblichen Ausbildung vor Kommilitonen und Praxisstellensuchender niederer Semester.
- Aufbereitung der Erkenntnisse und Erfahrungen im Gruppengespräch.

Persönlichkeitsbildende und die soziale Kompetenz fördernde Themenvorschläge zur Auswahl für die noch verfügbare Veranstaltungszeit z.B.:

- Zwischenmenschliches Verhalten, Umgang mit Konflikten, Moral und Werte, soziale Gegenwartsfragen.

4. Durchführungsbestimmungen für das integrierte praktische Studiensemester

4.1 Ausbildung

Der/die Studierende hat sich frühzeitig – mindestens ein Jahr zuvor – um einen Ausbildungsplatz in einem Industriebetrieb zu kümmern. Eine Liste bekannter Ausbildungsfirmen kann im Career Center der Hochschule eingesehen werden.

Die praktische Ausbildung kann in jedem geeigneten Betrieb durchgeführt werden, sofern dieser Betrieb die Einhaltung der Richtlinien für die praktische Ausbildung im betreffenden Studiengang gewährleistet und die fachliche Betreuung durch einen kompetenten Fachmann mit Hochschulabschluss erfolgt.

Der/die Studierende muss in den Arbeiten durch kompetente Fachkräfte mit einschlägigem Hochschulabschluss ausgebildet und betreut werden.

Der/die Studierende muss zur Rückmeldung in das **sechste** Semester (integriertes praktisches Studiensemester) dem Praktikantenamt des jeweiligen Studiengangs einen abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einreichen. Die Dauer der betrieblichen Ausbildung soll über 90 bis 100 Tage (20 Wochen) vereinbart werden. Es sind mindestens 90 Präsenztage an der Praxisstelle abzuleisten.

Der Zeitraum für die betriebliche Ausbildung ist in der Regel im:

- Sommersemester: 01.03. - 31.08
- Wintersemester: 01.09. - 28.02

Die vor- und nachbereitenden Blockveranstaltungen dauern bis zu einer Woche und finden i. d. R. in folgenden Zeiträumen statt:

- vorbereitende Blockveranstaltung: erste Woche nach Prüfungsende
- nachbereitende Blockveranstaltung: zu Beginn des siebten Semesters

Der/die Studierende wird während der betrieblichen Praxis von Seiten der Ausbildungsstelle einerseits sowie von den Professoren der Hochschule Albstadt-Sigmaringen andererseits betreut. Er/Sie muss dazu möglichst früh, spätestens jedoch vor Antritt der Praxisstelle das Praktikantenamt des jeweiligen Studiengangs über die ILIAS-Lernplattform detailliert informieren.

Name der zugeordneten Abteilung, eigene Telefonnummer (soweit vorhanden), **e-mail-Adresse** (soweit vorhanden), sowie **Name, Telefonnummer und Abteilung des betrieblichen Ansprechpartners (Betreuers)** sollten spätestens in der **ersten Praxiswoche auf der ILIAS-Lernplattform** nachgetragen werden.

4.2 Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsnachweis und Rechtsstatus

Der/die Studierende schließt mit der Ausbildungsfirma einen Ausbildungsvertrag in dreifache Ausfertigung ab. Eine Ausfertigung muss bei der Rückmeldung in das **sechste** Semester (integriertes praktisches Studiensemester) beim Studierendensekretariat eingereicht werden.

Zusätzlich stellt der/die Studierende eine Kopie des Ausbildungsvertrags und das ausgefüllte Firmeninformationsblatt, vor Antritt des Praktikums (spätestens jedoch in der ersten Wochen nach Beginn des Praktikums), auf ILIAS ein.

Es ist möglich dass die Ausbildungsfirma den Standardvertrag der Hochschule nutzt. Vordrucke der Hochschule für Ausbildungsverträge können direkt von der ILIAS-Lernplattform abgerufen werden.

Unmittelbar im Anschluss an die Tätigkeit bei der Praxisstelle stellt diese einen **Tätigkeitsnachweis und/oder ein Zeugnis** aus, worin Art und Inhalt, Beginn und Ende der Tätigkeit und die Anzahl der in Vollzeit absolvierten Anwesenheitstage angegeben sind.

Dieser **Tätigkeitsnachweis ist** zu Beginn des nachfolgenden Semesters mit **dem Praxisbericht** unverzüglich auf der ILIAS-Lernplattform einzustellen.

Während des praktischen Studiensemesters ist der/die Studierende an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen immatrikuliert. Der Krankenversicherungsnachweis ist Voraussetzung für die Immatrikulation/Rückmeldung. Für Studierende im integrierten praktischen Studiensemester besteht keine Rentenversicherungspflicht.

4.3 Bericht und Vortrag

Über die betriebliche Ausbildung während des integrierten praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen **schriftlichen Bericht** (Praxisbericht, Inhalt und Gliederung siehe Anlage 1) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle und dem festgelegten Betreuer bestätigen zu lassen.

Der **Praxisbericht mit Vorlagennachweis** bei der Praktikantenstelle mit **Unterschrift der Verantwortlichen** sowie der **Tätigkeitsnachweis** und/oder ein Zeugnis sind spätestens in der **vierten Vorlesungswoche** des dem integrierten praktischen Studiensemester folgenden Semesters auf der ILIAS-Lernplattform einzustellen.

Auf der Grundlage des Praxisberichtes, des Tätigkeitsnachweises oder Zeugnisses der Praxisstelle sowie des Betreuungsberichts wird vom zuständigen Praktikantenamtsleiter entschieden, ob der Studierende die Ausbildung in der Praxis erfolgreich abgeleistet hat. Wird die Ausbildung in der Praxis nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann sie einmal wiederholt werden.

Im Rahmen der nachbereitenden Blockveranstaltung (siehe 3.3 Blockveranstaltungen) muss jeder/e Studierende einen Vortrag über Inhalte seiner/ihrer praktischen Ausbildung halten. Die Dauer des Vortrags beträgt lt. StuPO 20 Minuten mit anschließender Diskussion. Der Vortrag soll durch geeignet gestaltete Bild- und Textfolien bzw. Power Point unterstützt werden. Dabei ist es zweckmäßig, Schwerpunkte der Tätigkeit vertieft darzustellen.

Im Rahmen der betrieblichen Ausbildung erhaltene oder erarbeitete vertrauliche Fachinhalte dürfen nicht dargestellt werden. An deren Stelle sollen allgemein zugängliche, wenn nötig anonymisierte, Fachinhalte aufgenommen werden, siehe Anlage (2) (Vertraulichkeitserklärung).

5. Kommunikation und Organisation im Praktikantenamt:

5.1 ILIAS-Lernplattform der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

ILIAS ist eine webbasierte Open Source Lernplattform zur zeit- und ortsunabhängigen Bereitstellung von Lerninhalten sowie zur Organisation von Lernprozessen.

- In ILIAS werden multimediale Lehr-/Lernmaterialien begleitend zur Präsenzveranstaltung oder zum Selbstlernen erstellt und strukturiert,
- Ein differenziertes Rollen- und Rechtesystem ermöglicht es, Inhalte nachhaltig zu nutzen und sie allen oder lediglich bestimmten Nutzer-Gruppen bereit zu stellen,
- Lernprozesse werden über Kommunikations- und Kollaborationstools organisiert und synchron/asynchron betreut,
- Lernerfolgskontrolle zur Aufgabenstellung und –abgabe sowie (Selbst-)Test.
- Organisation, Betreuung, Datenaustausch zum "Integrierten Praxissemester" (IPS).

ILIAS-Zugang für Mitglieder der Hochschule Albstadt-Sigmaringen mit dem Hochschulaccount.

Funktionen der ILIAS-Lernplattform für Studierende im IPS

Alle Daten zum IPS werden über die ILIAS-Lernplattform eingereicht und verwaltet.

- a) **Praktikantenvertrag**, zu benennen als „Nachname_erste beiden Buchstaben des Vornamens_PV.pdf“
- b) **Firmeninfoblatt**, zu benennen als „Nachname_erste beiden Buchstaben des Vornamens_FI.pdf“
- c) **Praktikumsbericht**, zu benennen als „Nachname_erste beiden Buchstaben des Vornamens_PB.pdf“
- d) Falls **Zeugnis** und **Unterschriftenblatt** nachgereicht werden müssen, Zeugnis und Unterschriftenblatt, zu benennen als „Nachname_erste beiden Buchstaben des Vornamens_ZU.pdf“

Alle erforderlichen Informationen und Fristen zum IPS finden Sie über den Link:

<https://elearning1.hs-albsig.de/login.php>

oder über die Seite des Studienganges: **/Studienorganisation/E-Learning**.

Die Lehrveranstaltungen zum Praxissemester finden Sie im Bereich Bachelorstudiengänge der Fakultät Informatik (ITS, TI, WIN).

5.2 Zuständigkeiten

Praktikantenämter der Studiengänge

a) Praktikantenamt Technische Informatik

Praktikantenamtsleiter	Prof. Dr. Kurz
Prüfungsausschussvorsitzender	Prof. Dr. Kurz
Sekretariat Information und Koordinierung	Frau Prescher

b) Praktikantenamt Wirtschaftsinformatik

Praktikantenamtsleiter	Prof. Dr. Hower
Prüfungsausschussvorsitzender	Prof. Dr. Hower
Sekretariat Information und Koordinierung	Frau Greiner

c) Praktikantenamt IT Security

Praktikantenamtsleiter	Prof. Dr. Heer
Prüfungsausschussvorsitzender	Prof. Dr. Hower
Sekretariat Information und Koordinierung	Frau Prescher

Aufgaben in Absprache mit den Praktikantenämtern

Vorbereitende Blockveranstaltung	siehe Lehrverteilung
Nachbereitende Blockveranstaltung	siehe Lehrverteilung
Auslandsbeauftragter (bei Auslandspraktika)	Prof. Dr. Gerlach

5.3 Sprechzeiten

Zur Behandlung von Angelegenheiten die das integrierte praktische Studiensemester betreffen sind die Sprechzeiten des zuständigen Praktikantenamtes wahrzunehmen.

Anlage 1

Vorschlag zu Inhalt und Gliederung des Praxisberichts zum integrierten praktischen Studiensemester:

1. Tätigkeitsnachweis

Bescheinigung der Ausbildungsfirma über Art und Inhalt der Ausbildungsgebiete mit Beginn, Ende und Fehlzeiten sowie einer Tätigkeitsbeurteilung.

2. Ausbildungsvertrag zum integrierten praktischen Studiensemester (Kopie).

3. Vorlagennachweis des Praxisberichts zum integrierten praktischen Studiensemester bei der Praktikantenstelle mit Unterschrift der Verantwortlichen.

4. Fachbericht in Form einer Studienarbeit

- Zusammenfassung der Ausbildung;
- Inhaltsangabe;
- Tätigkeitsfelder mit Zeitplan;
- fachliche Detailberichte zu den Ausbildungs- und Tätigkeitsschwerpunkten;
- Übersichtliche, gegliederte Darstellung;
- Anwendung von fachgerechten und standardisierten Darstellungs- und Dokumentationsmethoden;
- Berechnungen, Analysen;
- Schwerpunktmäßige Beschreibung von selbständig erarbeiteten Fachinhalten;
- Kritische Beurteilung der Tätigkeit mit Optimierungsvorschlägen;
- Facherkenntnisse aus der praktischen Tätigkeit.

5. Literaturbezug

6. Ausbildungsfirma

Kurzangaben zur Firma und dem Produktspektrum.

Bemerkungen:

- Es wird empfohlen, den Praxisbericht zeitlich begleitend zur praktischen Ausbildungstätigkeit anzufertigen.
- Nicht der Umfang sondern der Fachinhalt und die übersichtliche Darstellung sind entscheidend.
- Im Rahmen der nachbereitenden Blockveranstaltung muss ein Referat mit anschließender Diskussion gehalten werden.

Anlage 2

Merkblatt zur Vertraulichkeitsbehandlung

Das Praktikantenamt des jeweiligen Studienganges (Technische Informatik, Wirtschaftsinformatik, IT Security) behandelt die Praxisberichte zum integrierten praktischen Studiensemester vertraulich.

Vom Praktikantenamt des jeweiligen Studienganges werden nur Praxisberichte angenommen, wenn ein Vorlagennachweis der Praktikantenstelle mit Unterschrift der Verantwortlichen vorliegt.

Die Praxisberichte werden vom zuständigen Praktikantenamt eingesehen und dabei auf eine ordnungsgemäße, fachlich angemessene und, soweit möglich, inhaltlich richtige Darstellung geprüft.

Die Kriterien zur Prüfung sind in Anlage (1): „Vorschlag zu Inhalt und Gliederung des Praxisberichts zum integrierten praktischen Studiensemester“ dieser hier vorliegenden Richtlinie und Durchführungsbestimmungen zum IPS benannt.

Es wird angeraten, streng vertrauliche Inhalte nicht in die Praxisberichte aufzunehmen und stattdessen allgemeine, öffentlich bekannte, im praktischen Studiensemester erarbeitete Inhalte, darzustellen.

In den lt. StuPO erforderlichen Referaten zu den Projektarbeiten des integrierten praktischen Studiensemesters, die im Rahmen der nachbereitenden Blockveranstaltung abgehalten werden, dürfen grundsätzlich keine vertraulichen Fachinhalte vorgetragen werden.

Die Studenten können und sollten insbesondere für den Fall von vertraulichen Aufgaben, durch die Praxisstelle, vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.